

# Amtsblatt

**für die Samtgemeinde Bevern**

**und die Mitgliedsgemeinden**

**Bevern, Golmbach, Holenberg und  
Negenborn**

<b>Jahrgang 2025</b>	<b>Bevern, den 29.04.2025</b>	<b>Nr. 2</b>
----------------------	-------------------------------	--------------

<b>Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
8	Beschluss über den Jahresabschluss 2023 des Flecken Bevern vom 19.03.2025 sowie Entlastung des Gemeindedirektors	20
9	Beschluss über den Jahresabschluss 2023 der Samtgemeinde Bevern vom 24.03.2025 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters	21
10	Beschluss über den Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Negenborn vom 31.03.2025 sowie Entlastung des Gemeindedirektors	22
11	Beschluss über den Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Holenberg vom 02.04.2025 sowie Entlastung des Gemeindedirektors	23
12	Beschluss über den Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Golmbach vom 24.04.2025 sowie Entlastung des Gemeindedirektors	24
13	1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 24.03.2025	25
14	Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Benutzung des Freibades in Bevern vom 24.03.2025	26
15	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Negenborn (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 31.03.2025	32
16	Satzung der Gemeinde Golmbach über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 24.04.2025	33

**Flecken Bevern**  
**Der Gemeindedirektor**  
Landkreis Holzminden



37639 Bevern, 28.04.25  
Angerstraße 13 A  
Tel.: ( 0 55 31 ) 99 44-0  
Telefax : ( 0 55 31 ) 99 44 50

## **Bekanntmachung**

### **Beschluss über den Jahresabschluss 2023 sowie Entlastung des Gemeindedirektors**

Der Rat des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 19.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme von 9.358.619,48 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von - 359.350,94 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von -164.859,54 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 liegen in der Zeit vom 12.05. bis 23.05.2025 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

gez. Junker

# **Samtgemeinde Bevern**

**Der Samtgemeindebürgermeister**

Landkreis Holzminden

Mitgliedsgemeinden:

Bevern, Golmbach, Holenberg, Negenborn



37639 Bevern, 29.04.25

Angerstraße 13 A

Tel.: ( 0 55 31 ) 99 44-0

Telefax : ( 0 55 31 ) 99 44 50

## **Bekanntmachung**

### **Beschluss über den Jahresabschluss 2023 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters**

Der Rat der Samtgemeinde Bevern hat in seiner Sitzung am 24.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme von 12.218.482,35 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von – 102.008,89 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 462.973,87 €.

Dem Samtgemeindebürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 liegen in der Zeit vom 12.05. – 23.05.2024 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

gez. Junker



# GEMEINDE NEGENBORN

## LANDKREIS HOLZMINDEN

Negenborn, 28.04.2025

### Bekanntmachung

#### **Beschluss über den Jahresabschluss 2023 sowie Entlastung des Gemeindedirektors**

Der Rat der Gemeinde Negenborn hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme von 1.743.933,62 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von – 80.758,92 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 259.075,91 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 liegen in der Zeit vom 12.05. bis 23.05.2025 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Negenborn, Schulstraße 12, 37643 Negenborn und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

gez. Junker  
Gemeindedirektor

**Gemeinde Holenberg**  
 Der Gemeindedirektor



37642 Holenberg

Karl-Strote-Straße 5

Gemeindebüro: 05532/8425

Gemeindedirektor: Stefan Bonefeld

Tel.: 05531/994419

E-Mail: stefan.bonefeld@bevern.de

Holenberg, 25.04.2025

**Bekanntmachung**

**Beschluss über den Jahresabschluss 2023 sowie Entlastung des Gemeindedirektors**

Der Rat der Gemeinde Holenberg hat in seiner Sitzung am 02.04.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme von 877.433,61 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von - 78.300,84 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 175.538,79 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 liegen in der Zeit vom 12.05. – 23.05.2025 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Gemeinde Holenberg, Karl-Strote-Straße 5, 37642 Holenberg und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

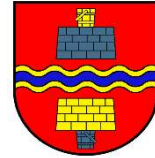
gez. Bonefeld

<b>Gemeinde Holenberg</b> Karl-Strote-Str. 5 37642 Holenberg ☎ (05532) 8425	<b>Öffnungszeiten:</b> Mi. 18.30 – 20.00 Uhr Gemeindebüro im Dorfgemeinschaftshaus	<b>Bankverbindungen:</b> Norddeutsche Landesbank VR-Bank in Süd-niedersachsen	<b>IBAN</b> DE34 2505 0000 0027 8161 72 DE60 2606 2433 0008 8050 40	<b>BIC</b> NOLADE2HXXX BIC GENODEF1DRA
--	---	--	---	--



# Gemeinde Golmbach

Der Bürgermeister



37640 Golmbach  
Holenberger Straße 14

Datum: 28.04.2025

## Bekanntmachung

### **Beschluss über den Jahresabschluss 2023 sowie Entlastung des Gemeindedirektors**

Der Rat der Gemeinde Golmbach hat in seiner Sitzung am 24.04.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme von 2.367.056,04 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von – 29.760,98 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 95.998,57 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2023 liegen in der Zeit vom 12.05. bis 23.05.2025 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Golmbach, Holenberger Str. 14, 37640 Golmbach und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus.

gez. Bonefeld  
Gemeindedirektor

**1. Änderungssatzung**  
**zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 558) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 24.03.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 08.07.2020 beschlossen:

**I.**

§ 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gebiet des Friedhofsträgers ihren Wohnsitz hatten, in eine Einrichtung außerhalb des Gebietes verzogen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

**II.**

§ 35 wird ersetzt und wie folgt neu gefasst:

**§ 35**  
**Übergangsregelung**

Wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Friedhofssatzung am 08.07.2020 bereits die in § 17 Abs. 2 genannte Anzahl Aschen in einer Urnengrabstätte beigesetzt waren, darf eine weitere Asche in einer Urnengrabstätte beigesetzt werden, wenn es sich um einen Ehegatten oder ein minderjähriges Kind der bereits in der Urnengrabstätte beigesetzten Person handelt. Die maximale Anzahl von vier Aschen darf nicht überschritten werden.

**III.**

Der bisherige § 35 wird in § 36 umbenannt.

**IV.**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn in Kraft.

Bevern, den 24.03.2025

**Samtgemeinde Bevern**

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Junker

## **Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Benutzung des Freibades in Bevern**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 24.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform**

1. Die Samtgemeinde betreibt das Freibad in Bevern als öffentliche Einrichtung.
2. Die Benutzung dieser Einrichtung ergibt sich aus dem öffentlichen Recht, insbesondere nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Samtgemeinde Bevern als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Samtgemeinde Bevern eingesetzten Personen nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzern als Amtspflicht wahr.

### **§ 2 Zweck der Satzung**

1. Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades und seiner Einrichtungen einschließlich Eingang und Außenanlagen. Der Badegast soll hier Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Satzung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Satzung sowie alle sonstigen Anordnungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
3. Die Satzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen von dieser Satzung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Satzung bedarf.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie beim Schulschwimmen sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrkräfte für die Einhaltung der Satzung mit verantwortlich.
5. Für Parkplätze gelten die StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad abzustellen. Eine Haftung für abgestellte Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Kraftfahrzeuge oder Fahrräder wird nicht übernommen.



### **§ 3 Badegäste**

1. Die Benutzung des Freibades ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Ausgenommen hiervon sind:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen,
  - e) Personen mit Hausverbot.
3. Die Zulässigkeit von Schwimmvereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Samtgemeinde besonders geregelt. Die Badezeiten der Schulen werden von der Samtgemeinde festgelegt.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Kinder unter 10 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung benutzen. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige verbleibt unter allen Umständen stets bei den Erziehungsberechtigten.

### **§ 4 Eintrittskarten**

1. Das Freibad und seine Einrichtungen dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten und benutzt werden. Die Einzelkarte sowie der Einzelabschnitt einer Mehrfachkarte gelten nur am Ausgabetag und berechtigen zum einmaligen Besuch des Freibades.
2. Die Festsetzung der Eintrittspreise und Gebühren erfolgt in einer Gebührensatzung.
3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
4. Gültige Eintrittskarten müssen bis zum Verlassen des Freibades aufbewahrt werden und sind dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 5 Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden von der Samtgemeinde festgesetzt und am Haupteingang und auf der Homepage der Samtgemeinde Bevern bekannt gegeben. Die Samtgemeinde behält sich vor, bei schlechter Witterung das Freibad vorzeitig zu schließen oder später zu öffnen. Bei extrem schlechtem Wetter kann das Freibad auch tageweise geschlossen werden. Ansprüche gegen die Samtgemeinde können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Eingangsschluss ist 1 Stunde vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebschluss zu verlassen. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Freibad zu verlassen.
3. Die Samtgemeinde kann die Benutzung des Freibades oder Teilen davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen oder bei technischen Störungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht.
4. Bei Überfüllung können das Freibad oder Teile des Freibades vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
5. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

## **§ 6**

### **Badbenutzung**

1. Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe von der Samtgemeinde festzusetzen ist. Die Samtgemeinde ist berechtigt, ohne Nachweis eine Reinigungspauschale von 25,00 Euro zu erheben.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Freibadpersonal mitzuteilen.
3. Das Baden und Schwimmen ist nur im gekennzeichneten Schwimmbereich gestattet. Das Betreten des Regenerations- und Wasseraufbereitungsbereiches ist verboten.
4. Der Zutritt zum Freibad ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet. Das Betreten abgesperrter Flächen ist untersagt.

## **§ 7**

### **Verhaltensregeln**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Von allen Beteiligten wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.
2. Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder Mobiltelefone zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt. Nicht gestattet sind auch das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
3. Das Rauchen ist nur in bestimmten Teilen im Außenbereich erlaubt. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Am Sandstrand und in Sportbereichen ist das Rauchen untersagt. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
4. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.

5. Behälter aus Glas oder Porzellan und andere zerbrechliche Gegenstände dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden. Für die Entsorgung von Papier und sonstigem Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu verwenden.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse muss das Fotografieren und Filmen vorab von der Samtgemeindeverwaltung genehmigt sein.
7. Das Reservieren von Sitz- und Liegegelegenheiten ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen und Stühle frei zu räumen.

## **§ 8**

### **Springen, Rutschen, Spielen**

1. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
2. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Landebereich ist sofort zu verlassen.
3. Die Sport- und Spielgeräte und Schwimmhilfen dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals benutzt werden. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Ballspiele sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
5. Seitliches Einspringen vom Beckenrand, das Hineinstoßen oder –werfen und Untertauchen anderer Personen in die Schwimmbecken sind untersagt.
6. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs während der Sprungübungen ist verboten. Für Unfälle, die sich bei Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Sprünge ins Nichtschwimmerbecken sind grundsätzlich untersagt.

## **§ 9**

### **Einhalten der Ordnung**

1. Das Freibadpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Freibadpersonal übt für die Samtgemeinde Bevern das Hausrecht aus.
3. Das Freibadpersonal ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen oder
  - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen

aus dem Freibad zu verweisen. In diesem Fall wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Das Widersetzen gegen die Anordnung zieht Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach

sich. Diesen Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

## **§ 10 Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind ohne Anspruch auf Finderlohn beim Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 11 Haftung**

1. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nasse und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.
2. Die Badegäste benutzen das Freibad auf eigene Gefahr. Alle Unfälle sind dem Badpersonal unverzüglich zu melden. Die Samtgemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften bei Unfällen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Der Badegast ist für das Verschließen des Schließfachs und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
4. Für den Verlust von Wertsachen, Geld und Bekleidung haftet die Samtgemeinde nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei der Beschädigung der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Schließfachs werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

## **§ 12 Badebekleidung**

Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Windelhöschen erforderlich.

## **§ 13 Körperreinigung**

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor der Benutzung der Becken unter den dafür vorgesehenen Duschen gründlich zu reinigen.
2. Kosmetische Handlungen wie das Färben und Tönen der Haare, die Entfernung von Körperbehaarung, das Schneiden von Nägeln und ähnliches sind nicht gestattet.
3. Das Auswaschen von Textilien, wie Handtücher oder Unterwäsche ist ebenso nicht gestattet.

**§ 14**  
**Ausnahmen**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Samtgemeinde zulassen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn in Kraft.

Bevern, 24.03.2024

**Samtgemeinde Bevern**

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Junker

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Negenborn (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S 576), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 588), und des § 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Negenborn in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende 2. Änderungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 29.11.2022 beschlossen:

**I.**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde Negenborn trägt von dem Gesamtaufwand vorab einen Anteil von 20 v.H.

**II.**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn in Kraft.

Negenborn, den 31.03.2025

**Gemeinde Negenborn**

L.S.

gez. Ahrens  
Bürgermeister

gez. Junker  
Gemeindedirektor

## **S a t z u n g**

### **der Gemeinde Golmbach über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Gem. §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Golmbach in seiner Sitzung am 24.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in**

- (1) Als Ersatz für Auslagen und zur Abgeltung des Aufwandes erhält die/der Bürgermeister/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450,00 €. Fahrtkosten für die dienstlich erforderlichen Fahrtkosten innerhalb des Landkreises Holzminden gelten mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung als abgegolten.
- (2) Der/die erste Stellvertreter/in der/des Bürgermeisters/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 26,00 €.
- (3) Der/die zweite Stellvertreter/in der/des Bürgermeisters/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 21,00 €.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

#### **§ 2**

##### **Sitzungsgeld**

- (1) Für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 15 €.

#### **§ 3**

##### **Verdienstausschlag**

Ein sich aus der unmittelbaren Wahrnehmung des Mandats ergebender Verdienstausschlag wird mit einem Betrag bis zu 25,00 € brutto pro Stunde abgegolten.

#### **§ 4**

##### **Ruhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Sind die/der Bürgermeister/in oder ihre/sein Vertreter/in länger als drei Monate in der Ausübung ihres Amtes verhindert, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt ein Erholungsurlaub bis zu einem Monat außer Betracht.

- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn der/dem Bürgermeister/in, dem Gemeindedirektor oder deren/dessen Vertretungen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

## § 5

### **Reisekostenentschädigung**

- (1) Die Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Die/der Gemeindedirektor/in und sein/e Vertreter/in erhalten Reisekostenvergütung nach der ihrer Besoldung entsprechenden Reisekostenstufe der geltenden Reisekostenbestimmungen.

## § 6

### **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

## § 7

### **Entschädigung in Härtefällen**

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.02.2005 außer Kraft.

Golmbach, 24.04.2025

**G e m e i n d e G o l m b a c h**

L.S.

gez. Nicke  
Bürgermeister

gez. Bonefeld  
Gemeindedirektor